

# SATZUNG

für den Kindergarten der Gemeinde Taching a.See  
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

## § 1

- 1.) Der Kindergarten der Gemeinde Taching a.See mit Sitz in Tengling verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Betriebes des Kindergartens der Gemeinde Taching a.See ist Bildung und Erziehung.
- 3.) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

## § 2

Der Kindergarten der Gemeinde Taching a.See ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 3

- 1.) Mittel des Kindergartens der Gemeinde Taching a.See dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Taching a.See erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
- 2.) Die Gemeinde Taching a.See erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens der Gemeinde Taching a.See oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als sein eingesetztes Kapital (Investitionskostenanteil) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taching a.See, 18.12.2003  
GEMEINDE TACHING A.EE

(Schmid)  
1. Bürgermeister

